

**Motion Meier Anja und Mit. über die Abschaffung der finanziellen Abstrafung für obsiegende Parteien in Rechtsmittelverfahren gegen das Gemeinwesen**

eröffnet am 11. September 2023

Die Regierung wird gebeten, einen Entwurf zur Änderung von § 201 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vorzulegen. Ziel ist es, sicherzustellen, dass bei Rechtsmittelverfahren mit Parteien ohne gegensätzliche Interessen der obsiegenden Partei in jedem Fall eine angemessene Vergütung für die Vertretungskosten zugesprochen wird.

**Begründung:**

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzerns sieht in § 201 Absatz 2 vor, dass eine Partei, die in einem Rechtsmittelverfahren gegen das Gemeinwesen obsiegt, nur dann für die Kosten ihrer Rechtsvertretung entschädigt wird, wenn dem Gemeinwesen grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen vorgeworfen werden können. Die Hürden dafür sind äusserst hoch und entsprechend bleibt die obsiegende Partei in den allermeisten Fällen auf ihren Kosten sitzen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Richtigerweise sollte eine Partei, die im Rechtsmittelverfahren obsiegt, auch für ihre Kosten entschädigt werden. Das Bundesgericht hat die Luzerner Regelung denn auch deutlich kritisiert und schweizweit als singulär bezeichnet, sie aber aufgrund seiner beschränkten Prüfbefugnis nicht für ungültig erklärt<sup>1</sup>.

Dieser Sonderstatus Luzerns lässt sich nur schwer mit einem anderen übergeordneten öffentlichen Interesse begründen. Die aktuelle Regelung wirkt sich zudem negativ auf Personen aus, die bedürftig sind und mit unentgeltlicher Rechtspflege prozessieren. Diese sind, auch wenn sie obsiegen, verpflichtet, die Kosten für ihre Rechtsvertretung nachzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage sind. Die aktuelle Bestimmung im Gesetz für die Verwaltungsrechtspflege kann somit abschreckend wirken und Parteien dazu verleiten, gar nicht erst zu prozessieren, unabhängig davon, ob sie im Recht sind oder nicht.

Vor diesem Hintergrund ist dem Kantonsrat ein Änderungsentwurf für § 201 Absatz 2 vorzulegen, der sicherstellt, dass einer obsiegenden Partei in jedem Fall eine angemessene Vergütung für die Vertretungskosten zugesprochen wird, unabhängig davon, ob der Vorinstanz grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last gelegt werden können. Damit soll nicht zuletzt ein chancengerechter Zugang zum Luzerner Justizwesen gefördert werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Urteil des Bundesgerichts 1D\_4/2020 vom 29. April 2021, Erwägung 4.1, verfügbar unter [https://bger.li/1D\\_4-2020](https://bger.li/1D_4-2020)

*Meier Anja*

Estermann Rahel, Berset Ursula, Spring Laura, Bucher Mario, Wedekind Claudia, Schuler Josef, Affentranger David, Forster Eva, Engler Pia, Budmiger Marcel, Widmer Reichlin Gisela, Lehmann Meta, Setz Isenegger Melanie, Brunner Simone, Kummer Thomas, Misticoni Fabrizio, Muff Sara, Galbraith Sofia, Sager Urban, Bühler-Häfliger Sarah, Candan Hasan, Roth David